

Merkblatt zur Gründung eines Samaritervereins

1 Vorbedingungen für eine Vereinsgründung

Eine Gruppe interessierter Personen kann in einem Gebiet ein Samariterverein neu aufbauen, wo vor einiger Zeit ein Verein aufgelöst wurde oder wo noch nie ein Samariterverein existiert hat. Es kann aber auch sein, dass ein Samariterverein, der seine Aktivitäten einstellen musste, wieder zu neuem Leben erweckt wird. In diesem Fall sind eventuell bereits ein finanzieller Grundstock und / oder personelle Ressourcen vorhanden.

Dieses Merkblatt soll helfen, den Gründungsprozess schlank und rechtlich korrekt abzuwickeln.

Samaritervereine sind Mitglieder des Kantonalverbandes. Deshalb sollte dieser so früh wie möglich über die geplante Gründung informiert werden. Die Kadermitglieder des Kantonalverbandes und der Nachbarvereine stellen ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Ressourcen dem aus der Taufe zu hebenden Verein gerne zur Verfügung.

2 Die zwei Schritte der Vereinsgründung

1. Bildung einer Gründergruppe, welche die Vorbereitungsarbeiten leistet, insbesondere die Statuten ausarbeitet und diese zur Überprüfung an den Kantonalverband schickt.
2. Durchführung der Gründungsversammlung mit Genehmigung der Statuten und Wahl der gemäss Statuten von der GV zu wählenden Organe.

3 Die Vorbereitungsarbeiten

3.1 Eine Gründergruppe

Die interessierten Personen schliessen sich zu einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Ziel, die Gründung vorzubereiten und die Gründungsversammlung durchzuführen.

Die Arbeitsgruppe, welche die Vereinsgründung vorbereitet, ist rechtlich betrachtet noch kein Verein, sondern eine einfache Gesellschaft (nach OR 530 ff). Gewinne und Verluste einer einfachen Gesellschaft werden auf alle Gesellschafter gleichmässig verteilt. Die Arbeitsgruppe sollte deshalb alle nötigen Aktivitäten mit finanziellen Folgen untereinander absprechen und noch keine weiteren Verpflichtungen eingehen.

3.2 Aktivmitglieder

Die Gründergruppe sorgt dafür, dass zur Zeit der Gründung genügend Personen vorhanden sind, welche die gemäss Statuten an Aktivmitglieder gestellten Bedingungen erfüllen und voraussichtlich ihren Beitritt zum Verein erklären werden. Laut Normstatuten für Samaritervereine gelten als Aktivmitglieder natürliche Personen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen. Meistens werden diese im Bekanntenkreis der Vorbereitungsgruppe gefunden. Zusätzlich kann die Gründergruppe mit ihrem Anliegen an die Öffentlichkeit treten. (Aushang im Vereinskasten der Gemeinde und in Einkaufszentren, Aufruf im Lokalradio, in der Lokalzeitung, Internet / Facebook usw.).

3.3 Personen, die sich im Vorstand engagieren wollen:

Neben den Aktivmitgliedern braucht es geeignete Personen, die sich im Vorstand engagieren wollen. Diese müssen die für die vorgesehene Funktion (Präsidium, Aktuar usw.) nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen. Ausserdem sollten sie über genügend Zeit für das Ehrenamt verfügen.

Wichtig: Gewisse Vorstandsaufgaben (Kassenführung, Wartung der Homepage, Öffentlichkeitsarbeit usw.) können auch von Personen erledigt werden, die dafür weder im Vorstand sein noch Mitglied werden müssen.

3.4 Kursleiter und technischer Leiter

Viele Kursleiter und technische Leiter sind gerne bereit, auszuweichen, bis eigene Kursleiter ausgebildet sind. Eine Zusammenarbeit mit Nachbarvereinen und dem Kantonalverband ist deshalb sinnvoll.

3.5 Vereinsarzt

Viele Samaritervereine haben in ihren Reihen einen Arzt, der die Samariter insbesondere beim Postdienst und der Regelung der Medikamentenabgabe unterstützt. Der Arzt muss nicht Vereinsmitglied sein. Es reicht, wenn der Verein zu einem Arzt guten Kontakt pflegt und diesen im Bedarfsfall beiziehen kann.

3.6 Ein Startbudget

Es sind die folgenden Ausgabenposten zu beachten:

- Ein Minimum an Übungsmaterial (siehe Checkliste)
- Miete für das Kurslokal
- Kursleiter: Kosten für Aus- und Weiterbildung
- Entschädigungen, Spesen
- Administration: Porto, Telefonspesen, Büromaterial
- Beiträge an den Kantonalverband
- Kommunikationsabgabe und allfällige weitere Abgaben an Samariter Schweiz. (Weitere Abgaben können sein: Zeitungsabonnemente für Passivmitglieder oder Freiwillige, Versicherungsbeiträge usw.).

3.7 Statuten ausarbeiten

Das Vereinsrecht ist die rechtliche Basis für jeden Verein (ZGB 60-79). Die Gründergruppe kann die Statuten selber ausarbeiten. Samariter Schweiz empfiehlt jedoch die Verwendung seiner Normstatuten, welche von der Internetseite von Samariter Schweiz heruntergeladen werden können. Die Normstatuten enthalten alle nötigen und wichtigen Punkte und können nur noch an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

Da der neue Samariterverein automatisch Mitglied des Kantonalverbandes wird, muss diesem der Statutenentwurf **vor** der Gründungsversammlung zur Prüfung und **nach** der Gründungsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Vereinsstatuten müssen mit denjenigen des Kantonalverbandes und damit auch mit denjenigen von Samariter Schweiz übereinstimmen.

4 Gründungsversammlung

4.1 Einberufung

Die Einladung kann mündlich oder mit einer persönlich adressierten Einladung erfolgen. Der Kantonalverband und Nachbarvereine sollten zur Gründungsversammlung eingeladen werden. Es ist empfehlenswert, auch die Gemeindebehörden und die Presse einzuladen oder zumindest über die Neugründung zu informieren.

Es ist darauf zu achten, dass die Gründungsversammlung in einer angenehmen Umgebung und einer freundlichen Atmosphäre durchgeführt werden kann.

4.2 Leitfaden Ablauf Gründungsversammlung

Eine gute persönliche Vorbereitung der Initianten und eine gewissenhafte Vorbereitung der Gründungsversammlung sind oft entscheidend für das Gelingen des Vorhabens. Das Einverständnis der für den Vorstand vorgesehenen Personen soll im Voraus eingeholt werden.

- Einer der Initianten eröffnet die Versammlung und erläutert das gesteckte Ziel.
- Er schlägt den Tagespräsidenten vor und führt dessen Wahl durch. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Tagespräsident leitet ab sofort die Versammlung.
- Es folgt die Wahl einer Person, die das Gründungsprotokoll führt. (Das kann auch der oder die später zu wählende Aktuar bzw. Aktuarin sein). Wie ausführlich das ist, spielt keine Rolle. Es kann kurz sein, muss aber auf jeden Fall die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Falls keine Präsenzliste geführt wird, muss das Protokoll am Schluss von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.
- Anschliessend werden die Stimmentzähler gewählt.
- Der Tagespräsident gibt die Traktandenliste bekannt. Sie enthält alle zur Diskussion stehenden Punkte. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Punkte müssen unbedingt darauf figurieren.

Traktanden	Erläuterungen zu den Traktanden
Eintretensabstimmung über die Vereinsgründung	Der Präsident oder ein anderer Initiant erklärt, warum der Verein gegründet werden soll. Anschliessend wird abgestimmt, ob man zur Gründung schreiten will.
Diskussion über den Statutenentwurf und die Genehmigung der Statuten	Alle Anwesenden sind bereits im Besitz des Statutenentwurfs oder erhalten ihn an der Versammlung. Über Zusatzanträge (Ergänzungen, Änderungen) muss einzeln abgestimmt werden. Nach Abschluss der Diskussion werden die Statuten genehmigt.
Beitrittserklärung der Mitglieder	Die Gründungsmitglieder bestätigen ihren Beitritt als Aktiv- oder Passivmitglieder, indem sie das Gründungsprotokoll oder eine Präsenzliste, die integrierender Bestandteil des Gründungsprotokolls ist, unterschreiben.
Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder	
Wahl der Rechnungsrevisoren	Gewählt werden können Vereinsmitglieder oder Aussenstehende, in keinem Fall aber Vorstandsmitglieder.
Feststellung der Vereinsgründung („Hiermit ist der Samariterverein xy gegründet“)	Der Verein hat den Status einer juristischen Person erreicht, sobald die Statuten genehmigt sind und der Vorstand rechtsgültig bestimmt ist.
Verschiedenes	Hier können die gewünschten Vereinsaktivitäten besprochen und auch andere, die Zukunft des Vereins betreffenden Fragen diskutiert werden.
Festlegen des Datums der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung	An dieser können die Höhe der Mitgliederbeiträge, ein Jahresprogramm, das Budget usw. traktandiert werden.

Verlesen und Unterschreiben der Statuten und des Protokolls.	Die Statuten müssen vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben werden.
Mit diesem Akt ist der Verein rechtsgültig gegründet.	Das Protokoll muss mindestens vom Verfasser oder der Verfasserin unterschrieben werden. Die Gründungsmitglieder müssen im Gründungsprotokoll oder auf der integrierten Präsenzliste namentlich aufgeführt sein und mit ihrer Unterschrift bestätigen.

5 Nach der Vereinsgründung

Der Zentralorganisation von Samariter Schweiz ist das Datum der Gründungsversammlung sowie der Name des neuen Vereins mitzuteilen. Danach erhält der neue Verein von Samariter Schweiz das Passwort zum Extranet und kann nun die Vereins- und die Vorstandsmitglieder ins Mitgliederverwaltungssystem eingeben.

Der Kantonalverband muss, nachdem dieser die Vereinsstatuten genehmigt hat, der Zentralorganisation von Samariter Schweiz die rechtmässige Vereinsgründung bestätigen.

6 Hilfe / Auskünfte

Die Nachbarvereine, der zuständige Kantonalverband und die Zentralorganisation von Samariter Schweiz in Olten stehen bei einer Neugründung mit Rat und Tat zur Verfügung.

Auf der Internetseite von Samariter Schweiz sowie im Extranet, stehen alle für die Vorstands- und die Samariterarbeit nötigen Reglemente, Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Unterlagen können als PDF-Dateien oder als bearbeitbare Word-Dokumente heruntergeladen werden.

Samariter Schweiz
Martin-Disteli-Strasse 27
4600 Olten

Tel: 062 286 02 00
vereinsarbeit@samariter.ch
www.samariter.ch

Literaturverzeichnis

Schwalder ,Vreni, Unser Verein. Aktiv als Mitglied und Vorstand.